

schreibt eben seinen Namen ein paar Hundert Mal mehr.

Die ganze Verfügung wird durch die schematische Anwendung zur Unsinnigkeit. Es wirkt lächerlich, wenn unter jede Rechnung „Nicht zurückstellen!“ geschrieben wird. Es ist lächerlich, unter eine Anweisung zur Bezahlung von Portogeldern oder Telefonrechnungen dieses Zauberwort zu setzen. Und unmöglich ist es, zu vergessen unter die Rechnungen von Handwerkern und Lieferanten den Stempel „Nicht zurückstellen!“ zu setzen. Wir erzielen damit nur, daß niemand mehr für die Justiz arbeiten, niemand mehr liefern will.

Die Praxis beweist aber, daß die Verfügung undurchführbar und wirklichkeitsfremd ist. Schaffen wir sie ab, bevor Jahrhunderte vergehen und die gleiche Legende entsteht, wie mit dem Soldaten und dem Krokus im Kreml zu Moskau. Die Legende berichtet, daß einmal um die Jahrhundertwende der Zar Besuch aus dem Auslande erhielt. Dieser Besuch bemerkte, daß an einer bestimmten Stelle des Gartens immer ein Soldat auf Wache stand. Er fragte nach dem Grunde. Niemand wußte ihn. Der Soldat stand auf Befehl dort. Die Sache wurde untersucht. Es war ein Befehl von Katharina der Großen. Sie hatte eine Krokuspflanze setzen und bewachen lassen. Die Krokuspflanze starb, die Wache blieb. Vielleicht weiß später niemand mehr, warum es zum Vermerk „Nicht zurückstellen“ in der Justiz gekommen ist.

K a m p f r a d, Oberrichter, Aue.

## Erste Jugendgeschäftsstelle bei einem sächsischen Amtsgericht

Die FDJ-Betriebsgruppe des Amtsgerichts Dresden beschloß in einer Betriebsgruppensitzung, ihren Teil zur Aktivistenbewegung beizutragen und einen Vorschlag dahin zu unterbreiten, in der Abteilung für freiwillige Gerichtsbarkeit eine Jugendgeschäftsstelle zu errichten, die vom Rechtspfleger bis zu den Schreibkräften mit 8 Mitgliedern der FDJ besetzt ist. Diesem zeitgemäßen Wunsch der jungen Justizangestellten wurde vom Präsidenten des Amtsgerichts Dresden entsprochen. Die jugendlichen Aktivisten ließen sich von dem Gesichtspunkt leiten, daß es im Volk viel zu wenig bekannt ist und daher auch äußerlich hervorgehoben zu werden verdient, daß Angestellte der Justiz genau so fortschrittlich eingestellt sind wie die anderer Behörden und daß die Leistungen der Justizangestellten nicht nachzustehen brauchen.

Zur Kenntlichmachung im Schriftverkehr wird die Jugendgeschäftsstelle im Briefkopf durch den Zusatz „Jugendaktiv“ hervorgehoben.

Mit dieser für den Bereich der Justiz gänzlich neuartigen Einrichtung haben sich die 8 FDJ-Mitglieder das Ziel gesetzt, ihre Leistungen zu verdoppeln und der Öffentlichkeit durch die Praxis zu zeigen, daß auch die Jugend an der Ausgestaltung einer fortschrittlichen und volksnahen Justiz mitarbeitet und ihre Aufgaben erfüllen und übererfüllen -wird.

S n a r s r n u h

## Rechtssprechung

### Zivilrecht

#### §§ 242, 249, 610 BGB.

Über die Rechtswirkungen von Verträgen zwischen Bauern über die gegenseitige Hilfe bei der Erfüllung des Ablieferungssolls.

#### LG Rudolstadt, Urteil vom 2. Juni 1949 — IS.68/48.

##### Tatbestand:

Der Beklagte war 1946 nicht in der Lage, sein Fleischsoll zu erfüllen, während der Kläger, sein Nachbar, noch Fleischmengen zur Verfügung hatte. Er vereinbarte deshalb in schriftlicher Form mit ihm, daß der Kläger sein — des Beklagten — Fleischsoll in Höhe von 180 kg Rind übernehmen solle und verpflichtet sich, dieses Fleischdarlehen 1947 dem Kläger zurückzugeben. Der Beklagte machte jedoch von diesem Darlehensvertrag keinen Gebrauch, da die Gemeinde ihr Soll überliefert hatte und er infolgedessen die Schlachtgenehmigung auch ohne Erfüllung seines Solls vom Kreisrat in Saalfeld erhielt.

Infolgedessen weigert sich der Beklagte, dem Kläger von seinem Soll für 1947 180 kg Rindfleisch abzunehmen. Das Amtsgericht hat eine entsprechende Klage durch Urteil vom 7. Mai 1948, auf dessen vorgetragenen Inhalt Bezug genommen wird, abgewiesen.

##### Entscheidungsgründe

Das angefochtene Urteil geht bei der rechtlichen Würdigung der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung zu Unrecht von einem Realvertrag aus. Es nimmt also an, daß erst durch die Hingabe der Sachen, in vorliegendem Fall durch die (nicht erfolgte) Gutschrift der 180 kg Rindfleisch auf dem Konto des Beklagten durch die betr. Abteilung des Kreisrates, die einseitige Verpflichtung des Beklagten zur Rückgewähr begründet werde. Selbst wenn man diese hier nicht zutreffende Ansicht zu Grunde legt, hätte das Amtsgericht zu einem anderen Ergebnis kommen müssen. Eine Haftung kann nämlich schon durch ein schuldhaftes Verhalten beim Vertragsabschlusse („culpa in contrahendo“) begründet werden.

Im vorliegenden Fall liegt jedoch ein Darlehensversprechen vor, das Bestandteile eines gegenseitigen Vertrages ist (vergl. § 610 BGB und Komm. der RGRtz. zum BGB 1934 II. Band Seite 242 Anm. 5). Beide Parteien waren zunächst an dem Zustandekommen des Vertrages interessiert: Der Kläger wollte, da er ein verhältnismäßig schweres Stück Vieh schlachten

mußte, das an Gewicht sein Ablieferungssoll überstieg, seine Überlieferung auf sein Soll im nächsten Jahre angerechnet erhalten; der Beklagte mußte sein Ablieferungssoll an Fleisch für 1946 erfüllen und war hieran besonders interessiert, weil er mit Recht fürchtete, andernfalls keine Genehmigung zur Hausschlachtung zu erhalten. Die bei gegenseitigen Verträgen erforderliche wirtschaftliche Äquivalenz war also zweifellos gegeben und es finden damit die §§ 320 ff. BGB Anwendung.

Allerdings versteht der § 326 BGB unter Verzug lediglich den Schuldnerverzug, auch muß es sich um eine Hauptleistung handeln. Ebenso jedoch, wie nach der Rechtsprechung des RG die Abnahmeverpflichtung eine Hauptleistung des Käufers in diesem Sinne bilden kann, stellt im vorliegenden Falle die Verpflichtung des Beklagten, die vom Kläger an ihn abgetretenen 180 kg Rindfleisch seinem Konto beim Kreisrat gutschreiben zu lassen, eine Hauptleistung des Beklagten dar. Auf Grund dieser Leistung sollte ja der Beklagte im nächsten Jahre dem Kläger die 180 kg Rindfleisch zurückerstatten.

Der Beklagte ist also mit der ihm obliegenden Leistung in Verzug geraten. Er hätte den Kläger mindestens darauf hinweisen müssen, daß er kein Interesse mehr an dem Verträge habe und daß der Kläger deshalb wieder frei über seine Überlieferung in Höhe von 180 kg verfügen könne. Das hat der Beklagte nicht getan. Erst nach erfolgter Erinnerung an die Erfüllung seiner Vertragspflicht, nach über einem Jahre, erklärte der Beklagte dem Kläger, daß er das ihm eingeräumte Fleischdarlehen nicht in Anspruch genommen habe. Die Erfüllung des Vertrages hatte nunmehr infolge des Verzugs des Verklagten für den Kläger kein Interesse, es bestand keine Möglichkeit mehr, die überlieferten 180 kg Rindfleisch für 1947 angerechnet zu erhalten. Der Kläger kann deshalb, ohne daß es der Bestimmung einer Frist bedarf, nach § 326 II BGB Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen (§ 249 BGB). Der Kläger hat unwidersprochen ausgeführt, daß er seine Fleischüberlieferung auch an andere Bauern, die ihn darum gebeten hätten, hätte abtreten können. Der von ihm geforderte Schadensersatz ist nach § 249 BGB auch der Höhe nach gerechtfertigt.

Ergänzend sei noch folgendes erwähnt:

Nach wie vor hat der einzelne Bauer, nicht das Dorf als solches, sein Soll zu erfüllen. So ist es bei der